

Der Chartervertrag wird zwischen der Charterfirma **GARANT d.o.o.** (Vercharterer) und dem Charterer, eventuell vermittelt einer Agentur, abgeschlossen.

Zahlung, Verzicht, Nicht-Inbezugnahme des vereinbarten Charters

1. Wenn durch den Chartervertrag nicht anders vereinbart, ist der Charterer verpflichtet, den zur Buchungsbestätigung vereinbarten Betrag innerhalb von fünf Tagen ab Vertragsabschluss und den vereinbarten Restbetrag 21 Tage vor dem Charterbeginn (eventuell vermittelt einer Agentur) zu bezahlen.
2. Im Notfall kann der Charterer innerhalb von 4 Tagen ab Vertragsdatum auf den Charter verzichten. In dem Fall verpflichtet sich der Vercharterer, die bezahlten Beträge unverzüglich (eventuell vermittelt einer Agentur) zurückzubezahlen.
3. Sollte der Charterer den vereinbarten Charter nicht inbezug nehmen, ist der Vercharterer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Dem Charterer steht zu, eine Person zu finden, die seine Rechte und Pflichten übernimmt, allerdings bei vorheriger Zusage des Vercharterers. Sollte es dem Vercharterer gelingen, Ersatzcharter unter den gleichen Bedingungen zu finden, so wird dieser dem Charterer den bezahlten Betrag zurückerstatten, allerdings wird dieser Betrag um die entstandenen Bearbeitungskosten i.H.v. mindestens 20% des vereinbarten Preises verringert. Sollte der Charterer aus irgendwelchem Grunde mit dem Yachtcharter nicht beginnen, behält der Vercharterer:
 - 50% des vereinbarten Preises beim Verzicht bis zu 30 Tage vor der Ausfahrt
 - 75% des vereinbarten Preises beim Verzicht bis zu 15 Tage vor der Ausfahrt
 - 100% des vereinbarten Preises beim Verzicht binnen 15 Tage vor der Ausfahrt

Sollte der Charterer aus irgendwelchem Grunde die Zahlung der Charterbuchung nicht rechtzeitig erstatten, wird gehalten, dass er auf den Charter verzichtet.

4. Sollte der Charterer (eventuell die Agentur) eine Rate nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlen, behält der Vercharterer das Recht vor, den Chartervertrag zu kündigen. Die bezahlten Beträge werden nur dann vom Vercharterer zurückerstattet, wenn er einen Ersatzcharter zu den gleichen Bedingungen findet, und zwar verringert um 20% für die Bearbeitungskosten.

Verpflichtungen des Vercharterers

1. Die vereinbarte Yacht wird der Vercharterer dem Charterer seetüchtig, sauber und mit vollem Kraftstofftank sowie mit der Ausstattung gemäß Ausstattungs- und Preisliste übergeben.
2. Sollte der Vercharterer nicht imstande sein, die vereinbarte Yacht innerhalb des vereinbarten Termins zu übergeben (zum Beispiel infolge einer Havarie, der verringerten Sicherheits- und Segelcharakteristiken als Folge des Vorcharterers), so kann der Vercharterer eine entsprechende Ersatzyacht anbieten. Auf Schadenersatz hat der Charterer nur dann Anspruch, wenn die Ersatzyacht beschädigt ist.

Pflichten des Charterers

1. Der Charterer soll sich an die Bräuche einer guten Schiffsmannschaft halten.
2. Der Charterer bestätigt, dass er die Verantwortung für die Schiffsmannschaft übernimmt und über ausreichend Erfahrung verfügt, um die gecharterte Yacht zu führen (oder eventuell einen verantwortlichen Skipper dafür sicherzustellen). Außerdem bestätigt der Charterer hiermit, dass er über einen Yahtsführerschein, und er oder ein anderer Mannschaftsmitglied über den Funkschein verfügt. Sollten der Charterer oder der Skipper über keine entsprechenden Scheine oder ausreichend Erfahrung für das Fahren der Yacht der vereinbarten Klasse verfügen, behält der Vercharterer das Recht vor, die Yachtübergabe zu verweigern und dabei den eingezahlten Charterbetrag zu behalten, oder auf Kosten des Charterers einen Skipper zu mieten.
3. Der Charterer verpflichtet sich, nicht außerhalb der Territorialgewässer der Republik Kroatien zu segeln und die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kroatien einzuhalten.
4. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht nicht zu Werbezwecken zu benutzen, keine fremden Passagiere mitzubefördern und die Yacht nicht ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers Dritten zu übergeben. Auch wird er keine gefährliche oder verbotene Fracht beladen.
5. Der Charterer verpflichtet sich, keine Veränderungen an der Yacht oder ihrer Ausstattung vorzunehmen.
6. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht sowie ihre Ausstattung in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, die Yacht nur in Bootsschuhen zu betreten, ein einfaches Schiffstagebuch zu führen, als auch sich vor der Abfahrt über die Eigenschaften des Segelreviers sowie die Wetterverhältnisse zu erkundigen.
7. Der Charterer verpflichtet sich, bei Ankündigung des Windes stärker als 7 Bft. den geschützten Ankerplatz oder Hafen nicht zu verlassen.

8. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht in die Ausgangsmarina spätestens am Freitag bis 18,00 Uhr in ordnungsgemäßem und seetüchtigem Zustand sowie mit vollem Kraftstofftank zurückzugeben. Sollte der Charterer sich bei der Rückfahrt in die Marina Punat verspäten, so ist hievon sofort den Vercharterer zu benachrichtigen. Für jede begonnene volle Stunde wird der Vercharterer dem Charterer 2% des Wochencharterpreises gemäß Preisliste verrechnen. Die Übergabe der Yacht (Check-out) findet am Samstag bis 09,00 statt.
9. Der Charterer verpflichtet sich, bei Schäden, Unfälle, Havarien oder sonstigen außerordentlichen Umständen unverzüglich (per Telefon oder Fax) den Vercharterer davon zu benachrichtigen. Bei Schäden an der Yacht oder an Personen ist ein Protokoll zu verfassen (Abwicklung der Ereignisse, Schadenfeststellung) sowie eine Beglaubigung durch die zuständige Hafenverwaltung und/oder Arzt sicherzustellen. Sollte der Charterer nicht im Einklang mit den übernommenen Verpflichtungen handeln, so trägt er die vollen Kosten für den in dieser Art und Weise dem Vercharterer zugefügten Schaden.
10. Der Charterer verpflichtet sich, im Falle einer Havarie oder ähnliches die Yacht immer mit dem eigenen Seil zu schleppen und nicht um die Schlepp- oder Rettungskosten zu handeln.
11. Der Charterer verpflichtet sich, unmittelbar nach der Ausfahrt alle Systeme und Instrumente an der Yacht zu überprüfen. Nach der Feststellung eines Fehlers, infolge dessen man in die Marina zurückkehren muss, ist dem Vercharterer ausreichend Zeit für die Reparatur zu gewähren. Sollte der Charterer nicht sofort in die Marina zurückkehren, so bestätigt er damit, dass er die Yacht in seetüchtigem Zustand übernommen hatte.
12. Nachträgliche Reklamationen sind ausgeschlossen.
13. Vor der Übernahme der Yacht ist der Chartervertrag zu unterzeichnen.
14. Der Charterer verpflichtet sich, spätestens eine Woche vor der Abfahrt dem Vercharterer eine Besatzungsliste zu senden.

Reparaturen und Überprüfungen am Motor und im Bereich der Bilge

1. Für Reparaturen im Wert von über 100,00 EUR ist eine Erlaubnis des Vercharterers notwendig. Die ersetzten Teile sind jedenfalls zu behalten. Die notwendigen Reparatur- und Ersatzteilkosten infolge der Materialalterung oder der versteckten Fehler im Material werden dem Charterer anhand einer beglaubigten Rechnung zurückerstattet.

2. Der Charterer ist verpflichtet, täglich den Motoröl- und Kühlmittelstand sowie den Zustand der Bilge zu überprüfen und regelmäßig den Auslauf des Kühlmittels zu kontrollieren. Die infolge des Motorbetriebs ohne die angeführten Flüssigkeiten entstandenen Schäden sind nicht versichert und werden vom Charterer getragen. Während des Segelns bei einer Schlagseite von über 10 Grad darf der Motor nicht gebraucht werden.

Verzicht des Charterers oder die Verringerung des Charterpreises

Verzicht des Charterers oder die Verringerung des Charterpreises infolge der verspäteten Vercharterung oder der Fehler:

1. Sollte der Vercharterer es nicht schaffen, die vereinbarte Yacht oder die Ersatzyacht im vereinbarten Termin zu verchartern, kann der Charterer frühestens 24 h nach dem vereinbarten Termin auf den Charter verzichten, wobei der Vercharterer zur Rückerstattung des gesamten Charterbetrags verpflichtet ist. Bei der vereinbarten Charterdauer von zwei oder drei Wochen wird das Recht auf Verzicht auf den Charter um je 24 Stunden pro vereinbarte Woche verschoben.
2. Weitere Forderungen des Charterers sind, außer im Falle der groben Fahrlässigkeit seitens dem Vercharterer, ausgeschlossen; wenn der Charterer nicht auf den Charter verzichtet, steht ihm eine Herabsetzung des Charterpreises um die Tage, an die die Yacht nicht benutzt werden konnte, zu.
3. Fehler an der Yacht oder an derer Ausstattung, die die See- und Sicherheitseigenschaften der Yacht nicht verringern, können kein Grund für den Verzicht auf den vereinbarten Charter seitens des Charterers sein. In diesem Fall ist eine Herabsetzung des Charterpreises nicht möglich.
4. Verdeckte Mängel an der Yacht oder ihrer Ausstattung, die dem Vercharterer bei der Übergabe der Yacht nicht bekannt sein konnten, sowie die eventuell nach der Übergabe entstandenen Mängel, gewähren dem Charterer kein Recht auf die Herabsetzung des Charterpreises.

Pflichten des Vercharterers

1. Der Vercharterer ist dem Charterer und seiner Mannschaft nur für Schäden, die infolge der groben Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen, verantwortlich.

2. Der Vercharterer trägt keine Verantwortung für Schäden, die infolge des ungenauen oder mangelnden nautischen Yachtzubehörs (wie Seekarten, Hafenfürher, Kompass) entstanden sind.
3. Eine Schadenrückerstattung infolge der Seeuntüchtigkeit der Yacht als Folge eines während der Charterdauer entstandenen Schadens, verursacht durch einen Fehler des Charterers oder Dritter, ist ausgeschlossen.

Pflichte des Agenten

Die Agentur als Vermittler ist für grobe Fahrlässigkeit gemäß dem Vertrag mit dem Vercharterer und diesen Charterbedingungen sowie für das Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Vermittlungsdiensten verantwortlich.

Haftpflicht des Charterers

1. Der Vercharterer trägt keine Verantwortung für Schäden gegenüber Dritten, die durch Handlungen oder Fehler des Charterers entstanden sind. In solchen Fällen übernimmt der Charterer alle private und strafrechtliche Folgen als auch die Kosten der Gerichtsverfahren im In- und Ausland. Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung.
2. Sollte der Charterer aus irgendwelchem Grunde die Yacht in einem Ort verlassen, der sich von dem vertraglich vereinbarten Ort unterscheidet, so trägt er alle Kosten für die Rückfahrt der Yacht über das Meer oder über das Festland in den Ausgangshafen. Sollte die Rückfahrt der Yacht länger dauern, als der vertraglich vereinbarte Termin, so wird die Yacht als dem Charterer verchartert gehalten, so lange sie nicht in den Ausgangshafen Punat auf der Insel Krk zurückkehrt.
3. Für die verspätete Rückgabe der Yacht und die somit verursachte unmögliche weitere Vercharterung steht dem Vercharterer das Recht auf eine Entschädigung durch den Charterer zu.
4. Die vom Vercharterer mit dem Versicherer vereinbarte Kaskoversicherung befreit den Charterer nicht von der Verantwortung für Schäden, die infolge der groben Fahrlässigkeit, der Nichteinhaltung der Vorschriften der Republik Kroatien oder der Charterbedingungen entstanden sind. Solche Schäden werden vom Versicherer nicht gedeckt, und dem Vercharterer steht das Recht zu, vom Charterer ihre Begleichung zu fordern. Die Versicherungsbedingungen werden auf Ersuchen des Charterers gerne zugestellt. Diese Bedingungen sind Bestandteil der Charterbedingungen. Der Anteil am Schaden nach dem Schadensereignis wird vom Charterer getragen und kann von der deponierten

Anzahlung abweichen. Schäden und Verluste verrechnet der Vercharterer aus der Anzahlung. Die nicht von der Anzahlung oder Versicherung gedeckten Schäden hat der Charterer dem Vercharterer zu erstatten. Bei der Rückgabe der Yacht im schadenfreien Zustand, beziehungsweise ohne Verlust der Ausstattung oder der Ausstattungsteile, gibt der Vercharterer dem Charterer die Anzahlung in vollem Betrag unverzüglich zurück.

Verschiedenes

1. Die Verlängerung der Charterdauer ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Vercharterers möglich. Bei offensichtlichen Fehlern bei der Abrechnung des Charterpreises oder der Sonderkosten stehen dem Vercharterer und dem Charterer das Recht und die Pflicht zu, den Charterpreis nach der geltenden Preisliste zu berichtigen, was die Gültigkeit des Charterpreises nicht beeinträchtigt.
2. Mündliche Vereinbarungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung seitens Vercharterer gültig.
3. Die Ungültigkeit einer Bestimmung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrags. Die Vertragsparteien sind sich einig, die unumsetzbaren Bestimmungen durch entsprechende umsetzbare zu ersetzen.

Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten zwischen dem Agenten und dem Charterer ist das Gericht mit Sitz im Sitzort des Agenten zuständig. Für eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Vercharterer und dem Charterer oder dem Vercharterer und dem Agenten ist das Gericht mit Sitz im Sitzort des Vercharterers zuständig.
